



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.1.2024
COM(2024) 26 final

2024/0012 (NLE)

Vorschlag für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

zur Stärkung der Forschungssicherheit

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Wie in der im Juni 2023 veröffentlichten Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit¹ dargelegt, haben eine weltweite Zunahme von geopolitischen Spannungen und feindseligen wirtschaftlichen Maßnahmen, Cyberangriffen und Angriffen auf kritische Infrastrukturen sowie bei der ausländischen Einflussnahme und Desinformation Risiken und Schwachstellen in unseren Gesellschaften, Volkswirtschaften und Unternehmen offengelegt. In einigen Fällen wurde deutlich, dass Europa besser auf sich entwickelnde, neue und sich abzeichnende Risiken vorbereitet sein sollte, die sich aus dem aktuellen schwierigen geopolitischen Kontext ergeben.

Kritische Technologien und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck spielen in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle, da einige unserer Wettbewerber neu entstehende und disruptive Technologien dafür nutzen, ihre politische, wirtschaftliche und militärische Position zu stärken. Dies kann dazu führen, dass die europäische Forschung und Innovation durch böswillige Einflussnahme in Mitleidenschaft gezogen und in einer Weise missbraucht wird, die unsere Sicherheit beeinträchtigt oder gegen unsere ethischen Normen verstößt.

Der Forschungs- und Innovationssektor ist aufgrund der in seiner DNA angelegten Offenheit und Internationalisierung besonders anfällig. Zur Stärkung der Forschungssicherheit im Forschungs- und Innovationssektor in ganz Europa bedarf es daher eines maßgeschneiderten Konzepts, das stark in der akademischen Freiheit und der institutionellen Autonomie – Grundsätzen, die für Forschung und Innovation von enormer Bedeutung sind – verankert ist.

Hochschuleinrichtungen und Forschung betreibende Organisationen müssen sich in einem zunehmend komplexen und angespannten internationalen Umfeld bewegen. Die EU steht in der Pflicht, sie dabei zu unterstützen, auf diesem Gebiet – unter uneingeschränkter Achtung der akademischen Freiheit und der institutionellen Autonomie – verantwortungsvoll und sicher ihren Weg zu verfolgen.

In dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates wird erstmals eine gemeinsame Definition des Problems formuliert und ein Konsens über die gebotene Dringlichkeit erzielt. Er legt Leitlinien dafür fest, wie eine wirksame politische Reaktion aussehen könnte, wobei auch berücksichtigt wird, dass es bei den Arbeiten zur Forschungssicherheit großteils darum geht, sich in „Grauzonen“ zu bewegen, in denen bestimmte Formen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Innovation zwar nicht unbedingt verboten, aber dennoch nicht wünschenswert sind, weil sie eine Gefahr für die Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten darstellen oder unethisch sind.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit beruht auf einem Drei-Säulen-Ansatz: Stärkung der wirtschaftlichen Basis und der Wettbewerbsfähigkeit der EU, Schutz vor Risiken für die wirtschaftliche Sicherheit und Zusammenarbeit mit einem möglichst breiten Spektrum von Ländern, um gemeinsame Anliegen und Interessen zu verfolgen. Ziel ist es, einen Rahmen für eine solide Bewertung der Risiken für die wirtschaftliche Sicherheit auf EU-, nationaler und Unternehmensebene und den Umgang mit ihnen zu schaffen und gleichzeitig unsere wirtschaftliche Dynamik zu erhalten und zu steigern.

¹ Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“, JOIN(2023) 20 vom 20.6.2023 ([Link](#)).

In der Strategie verpflichtete sich die Kommission dazu, „Maßnahmen zur Verbesserung der Forschungssicherheit vorzuschlagen, um eine systematische und rigorose Durchsetzung der bestehenden Instrumente zu gewährleisten, verbleibende Lücken zu ermitteln und zu schließen sowie zugleich die Offenheit des Innovationssystems zu wahren“. Mit dem Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Rates wird dieser Verpflichtung nachgekommen, indem Leitprinzipien für eine verantwortungsvolle Internationalisierung formuliert, wichtige politische Maßnahmen zur Stärkung der Forschungssicherheit auf nationaler und sektoraler Ebene dargelegt sowie auf EU-Ebene durchgeführte Initiativen zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten und des Sektors aufgelistet werden.

Der Vorschlag für eine Empfehlung ergänzt die Arbeiten, die seit der Veröffentlichung der Mitteilung der Kommission über den globalen Ansatz für Forschung und Innovation² vom Mai 2021 im Gange sind, und baut auf diesen auf. In dieser Mitteilung legte sie eine Strategie vor, die darauf abzielt, die Offenheit in der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Innovation zu bewahren und dabei auf Grundwerte gestützt gleiche Ausgangsbedingungen und Gegenseitigkeit zu fördern.

Mit seinen im September 2021 vorgelegten Schlussfolgerungen zum globalen Konzept erteilte der Rat ein Mandat zur Bekämpfung ausländischer Einflussnahme auf Forschung und Innovation.³ Darauf bauten wichtige Folgeinitiativen auf; insbesondere wurde im Januar 2022 eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Bekämpfung ausländischer Einflussnahme auf FuI⁴ angenommen. Das Dokument dient den Mitgliedstaaten und FuI-Interessenträgern als Grundlage für die Erörterung der Forschungssicherheit und als Inspirationsquelle für die Entwicklung eigener maßgeschneideter Leitlinien und Instrumente. Das Europäische Parlament begrüßte das Dokument in seiner Entschließung vom 6. April 2022 zum globalen Ansatz.⁵ Die Kommission hat auch das Peer-Learning zwischen den Mitgliedstaaten durch ein Projekt zum wechselseitigen Lernen erleichtert und richtet derzeit eine zentrale Online-Anlaufstelle ein, über die alle relevanten Dokumente, Berichte und Instrumente zum Thema Forschungssicherheit zugänglich gemacht werden.

Darüber hinaus fand auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) im Mai 2023 eine Grundsatzdebatte zum Thema „Wissenssicherheit und verantwortungsvolle Internationalisierung“ statt, bei der höchst nützliche Erkenntnisse und Leitlinien für den Vorschlag gewonnen wurden.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagene Empfehlung ist Teil eines umfassenden Maßnahmenpakets, das an die Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit vom 20. Juni 2023 anknüpft. Sie bildet somit einen Baustein der übergreifenden Bemühungen, die wirtschaftliche Sicherheit der EU insgesamt zu stärken. Die Kommission hat am 3. Oktober 2023 eine Empfehlung⁶

² Mitteilung der Kommission „Der globale Ansatz für Forschung und Innovation – Europas Strategie für internationale Zusammenarbeit in einer sich verändernden Welt, COM(2021) 252 vom 18.5.2021 ([Link](#)).

³ Schlussfolgerungen des Rates zum globalen Konzept für Forschung und Innovation vom 28.9.2021 ([Link](#)), insbesondere Ziffern 3, 11 und 23.

⁴ Europäische Kommission, Generaldirektion Forschung und Innovation, *Tackling R&I foreign interference* (Bekämpfung ausländischer Einflussnahme auf FuI) – Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022 ([Link](#)).

⁵ Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Thema „Der globale Ansatz für Forschung und Innovation“, P9_TA(2022)0112 vom 6.4.2022 ([Link](#)).

⁶ Empfehlung der Kommission vom 3.10.2023 zu Technologiebereichen, die für die wirtschaftliche Sicherheit der EU von entscheidender Bedeutung sind, zwecks weiterer Risikobewertung mit den Mitgliedstaaten, (C(2023) 6689) ([Link](#)).

angenommen, in der sie Technologiebereiche ermittelt hat, die für die wirtschaftliche Sicherheit der EU von entscheidender Bedeutung sind und zusammen mit den Mitgliedstaaten einer weiteren Risikobewertung unterzogen werden sollen. Das Ergebnis dieser Risikobewertung könnte in andere Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit, auch in Maßnahmen zur Stärkung der Forschungssicherheit, einfließen. Die mit dem Weißbuch über Investitionen in Drittstaaten eingeleitete öffentliche Konsultation wird – insbesondere in Bezug auf Elemente, die für Forschung und Innovation relevant sind – Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus ergänzt die vorgeschlagene Empfehlung eine Reihe anderer EU-Initiativen und ist mit diesen kohärent; insbesondere handelt es sich dabei um Folgendes:

- die Arbeiten zur Abwehr hybrider Bedrohungen im Rahmen der EU-Strategie für eine Sicherheitsunion⁷ und den Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung⁸;
- die europäischen Vorschriften für die Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck aus der EU gemäß der EU-Ausfuhrkontrollverordnung⁹. Zur Unterstützung von Hochschuleinrichtungen und Forschung betreibenden Organisationen veröffentlichte die Kommission im September 2021 eine Empfehlung zu Compliance-Programmen für die Kontrolle von Forschung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck¹⁰;
- das Paket zur Verteidigung der Demokratie, das von der Kommission im Dezember 2023 und damit noch vor der Europawahl im Juni 2024 angenommen wurde. Das Paket zielt darauf ab, Bedrohungen durch ausländische Einflussnahme ein höheres Maß an Transparenz bei den Tätigkeiten zur Interessenvertretung entgegenzusetzen und gleichzeitig das bürgerschaftliche Engagement und die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an unseren Demokratien zu fördern.¹¹

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Die Initiative fällt in den Politikbereich „Forschung und technologische Entwicklung“, in dem die EU und ihre Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Zuständigkeiten gemeinsam wahrnehmen. Die vorgeschlagene Empfehlung des Rates stützt sich auf Artikel 182 Absatz 5 AEUV in Verbindung mit Artikel 292 AEUV.

Artikel 182 Absatz 5 AEUV eröffnet die Möglichkeit, die in dem mehrjährigen Rahmenprogramm vorgesehenen Aktionen zu ergänzen, indem dem Europäischen Parlament und dem Rat gestattet wird, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach

⁷ Mitteilung der Kommission „EU-Strategie für eine Sicherheitsunion“, COM(2020) 605 vom 24.7.2020 ([Link](#)).

⁸ Rat der EU: Ein Strategischer Kompass für Sicherheit und Verteidigung, ST 7371/22 vom 21.3.2022 ([Link](#)).

⁹ Verordnung (EU) 2021/821 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck ([Link](#)).

¹⁰ Empfehlung (EU) 2021/1700 der Kommission zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle von Forschung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ... vom 15.9.2021 ([Link](#)).

¹¹ Mitteilung der Kommission über die Verteidigung der Demokratie, COM(2023) 630 vom 12.12.2023 ([Link](#)).

Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Maßnahmen zu erlassen, die für die Verwirklichung des Europäischen Raums der Forschung notwendig sind.

Artikel 292 AEUV stellt für den Rat die Rechtsgrundlage für die Annahme von auf einem Vorschlag der Kommission beruhenden Empfehlungen dar.

Die Initiative sieht weder eine Ausweitung der Regelungsbefugnisse der Union noch verbindliche Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten vor. Es obliegt den Mitgliedstaaten, auf der Grundlage ihrer nationalen Gegebenheiten zu entscheiden, wie sie diese Empfehlung des Rates umsetzen wollen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der vorliegende Vorschlag steht im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip.

Auch wenn die nationalen Regierungen dafür prädestiniert sind, mit den Hochschulen und anderen Forschung betreibenden Organisationen in ihren Ländern in Kontakt zu treten und sie bei den notwendigen Maßnahmen zu unterstützen, sind dennoch Kooperation und Koordinierung auf EU-Ebene für das reibungslose Funktionieren des Europäischen Forschungsraums und für die Beseitigung der durch divergierende nationale Forschungssicherheitsmaßnahmen bedingten Unterschiede erforderlich.

Derzeit ist das Risikobewusstsein in der EU ungleich ausgeprägt. Während immer mehr Mitgliedstaaten und FuI-Akteure spezielle Schutzmaßnahmen entwickeln und einführen, scheinen sich andere der Problematik kaum bewusst zu sein, sodass Schwachstellen entstehen, die leicht ausgenutzt werden könnten. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass in Bezug auf den Ansatz EU-weit ein Mindestmaß an Kohärenz gewahrt wird.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der vorliegende Vorschlag steht im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 4 EUV verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Weder der Inhalt noch die Form dieser vorgeschlagenen Empfehlung des Rates geht über das hinaus, was erforderlich ist, um das angestrebte Mindestmaß an Kohärenz in Bezug auf den Ansatz in der gesamten EU zu erreichen.

Durch den rechtlichen Status dieser Initiative sollte sichergestellt sein, dass Mitgliedstaaten sich mit ihr identifizieren und sie billigen. Zugleich sollte sie sich im Einklang mit der akademischen Freiheit und der institutionellen Autonomie hauptsächlich auf die Selbstverwaltung durch den FuI-Sektor stützen.

Die Empfehlung hilft den Mitgliedstaaten und den Forschung betreibenden Organisationen dabei, politische Strategien und Maßnahmen, die sowohl wirksam als auch verhältnismäßig sind, zu entwickeln und umzusetzen. Sie rückt die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und der Offenheit nach dem Grundsatz „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“ in den Vordergrund. Ferner zeigt sie auch auf, welche Risikomanagementmaßnahmen eingeführt werden könnten, mit denen die akademische Freiheit und die institutionelle Autonomie in vollem Umfang gewahrt bleibt und dabei Diskriminierung und Stigmatisierung vermieden werden.

- **Wahl des Instruments**

Die vorgeschlagene Empfehlung des Rates gibt den Mitgliedstaaten Orientierungshilfen an die Hand, um Risiken für die Forschungssicherheit wirksam ermitteln und angehen zu können. Gemäß der Empfehlung sollen die Mitgliedstaaten ihren Forschungs- und

Innovationssektor unterstützen und geeignete Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und zum Aufbau von Resilienz ergreifen. Aufbauend auf der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Bekämpfung ausländischer Einflussnahme auf FuI würde durch eine Empfehlung des Rates sichergestellt, dass alle Mitgliedstaaten auf politischer Ebene aktiv einbezogen und in die Pflicht genommen werden.

Als Alternative könnte eine Empfehlung oder eine Mitteilung der Kommission in Betracht gezogen werden. In Bezug auf den Inhalt könnten damit grundsätzlich dieselben Themen abgedeckt werden wie mit einer Empfehlung des Rates. Diesen Instrumenten ist jedoch gemeinsam, dass die Mitgliedstaaten damit weder aktiv einbezogen noch in die Pflicht genommen werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass alle Adressaten dem vorgeschlagenen Ansatz folgen und unter ihnen Konsens über die gebotene Dringlichkeit herrscht.

Durch eine rechtsverbindliche Initiative wie etwa eine Richtlinie oder eine Verordnung, mit der die internationale Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Innovation so geregelt wird, dass Risiken von den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß ermittelt und angegangen werden, würde die rechtliche Kohärenz in der gesamten Union gewährleistet. Der größte Nachteil eines rechtsverbindlichen Instruments besteht in diesem spezifischen Kontext jedoch darin, dass es sehr schwierig wäre, es so zu gestalten, dass die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten sowie die Grundsätze der akademischen Freiheit und der institutionellen Autonomie gewahrt werden.

Aus diesen Gründen wird ein Vorschlag für eine Empfehlung des Rates als geeignetes politisches Instrument zur Bewältigung der diesbezüglichen Probleme angesehen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- Konsultation der Interessenträger**

Die vorgeschlagene Empfehlung des Rates baut auf der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom Januar 2022 zur Bekämpfung ausländischer Einflussnahme auf FuI auf. Während des Jahres 2023 wurde ein Projekt zum wechselseitigen Lernen zur Bekämpfung ausländischer Einflussnahme auf FuI durchgeführt, bei dem Expertinnen und Experten aus 13 Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene gewonnene Erfahrungen und Fachkenntnisse austauschten. Darüber hinaus fanden im Rahmen des EU-Wissensnetzes über China (EUKNOC) drei Sitzungen zum Thema Forschungssicherheit mit Expertinnen und Experten aus den Mitgliedstaaten statt.

In die Ausarbeitung des Vorschlags flossen auch die Rückmeldungen auf eine Aufforderung zur Stellungnahme ein, die vom 6. Dezember 2023 bis zum 3. Januar 2024 auf der Website „Ihre Meinung zählt“ für die Öffentlichkeit zugänglich war. Bei der Kommission gingen 56 Beiträge ein, von denen fast 40 % von Hochschul- oder Forschungseinrichtungen stammten. Ergänzend zur Aufforderung zur Stellungnahme wurde am 15. Dezember 2023 gezielt eine Konsultationssitzung mit Vertreterinnen und Vertretern der wichtigsten, im Bereich Forschung und Innovation auf EU-Ebene aktiven Interessensverbände abgehalten.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Der Vorschlag stützt sich – abgesehen von während des Konsultationsprozesses eingegangenen Beiträgen – auch auf umfassende Erkenntnisse, Berichte und Studien, die in den letzten Jahren zusammengetragen wurden. Zu den Hauptquellen gehören ferner ein umfassender und noch wachsender Bestand an Orientierungshilfen zur Forschungssicherheit, die von den Mitgliedstaaten und Branchenorganisationen ausgearbeitet wurden¹², sowie Berichte von Think-Tanks, Interessensverbänden und Beiräten.

Zudem wurden die von einigen unserer internationalen Partner in den letzten Jahren umgesetzten Forschungssicherheitsstrategien sowie die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen gebührend berücksichtigt. Dies gilt auch für die Strategien von einzelnen Ländern wie den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, Australien und Kanada.¹³ Im Rahmen des multilateralen Dialogs über Werte und Prinzipien¹⁴ fand im Dezember 2023 ein Workshop zur Forschungssicherheit statt, an dem internationale Partner aktiv teilnahmen.

- **Folgenabschätzung**

Aufgrund der Tatsache, dass die Maßnahmen als Ergänzung zu Initiativen der Mitgliedstaaten konzipiert sind und die vorgeschlagenen Aktivitäten unverbindlich sind und freiwillig erfolgen, wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt.

Die Wirkung, die die Empfehlung entfalten wird, hängt weitgehend vom Engagement und der Handlungsbereitschaft der Mitgliedstaaten und der einschlägigen Organisationen ab und können daher nicht im Voraus bewertet werden. Sofern der Rat den Vorschlag annimmt und die Mitgliedstaaten sich dazu verpflichten, seine Empfehlungen mit Unterstützung des Sektors umzusetzen, hat der Vorschlag das Potenzial, die Forschung durch Bewusstseinsbildung und den Aufbau von Resilienz in ganz Europa zu stärken.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Der Vorschlag steht nicht im Zusammenhang mit dem Programm der Kommission zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften bzw. REFIT. Dennoch werden keine Anstrengungen gescheut, die knappen Ressourcen effizient zu nutzen, indem unter anderem auf bereits vorhandene Governance-Strukturen des Europäischen Forschungsraums und auf bestehende Berichtsstrukturen zurückgegriffen wird. Außerdem wird in der vorgeschlagenen Empfehlung betont, dass unnötiger Verwaltungsaufwand für den Sektor bei der Einführung von Schutzmaßnahmen vermieden werden sollte und dass es – im Kontext der Forschungsförderung – bei der Gewährung von Finanzhilfen zu keinen unnötigen Verzögerungen kommt.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag soll es den Mitgliedstaaten und Forschung betreibenden Organisationen in erster Linie erleichtern, dafür Sorge zu tragen, dass es im Zuge der internationalen Forschungs- und Innovationszusammenarbeit zu keinen Verstößen gegen Grundwerte und Menschenrechte kommt. Der Schutz grundlegender akademischer Werte, insbesondere der akademischen Freiheit und der Integrität der Forschung, bilden das Herzstück der

¹² Siehe zum Beispiel „Annotated collection of guidance for safe and successful R&I cooperation“ (2022), erstellt von DLR-PT im Auftrag der Kommission ([Link](#)).

¹³ Weitere Informationen hierzu finden sich beispielsweise auf den folgenden Websites für die USA ([Link](#)), für das Vereinigte Königreich ([Link](#)), für Australien ([Link](#)) und für Kanada ([Link](#)).

¹⁴ Weitere Informationen über den multilateralen Dialog über Werte und Prinzipien sind abrufbar unter: [Link](#).

Empfehlung.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Für diese Initiative werden zwar keine zusätzlichen Mittel aus dem EU-Haushalt erforderlich sein, doch werden durch die dieser Empfehlung genannten Maßnahmen Finanzierungsquellen auf EU-Ebene sowie auf nationaler und sektoraler Ebene mobilisiert.

Für das „Europäische Kompetenzzentrum für Forschungssicherheit“, das die Kommission einrichten möchte, würden Gelder aus der bestehenden Mittelausstattung für „Horizont Europa“ bereitgestellt. Was den organisatorischen Aufbau betrifft, so werden mehrere Optionen in Betracht gezogen, die die Kommission – unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten und Interessenträgern hinsichtlich der Funktionen geäußerten Präferenzen – weiter prüfen wird.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Zur Unterstützung der Mitgliedstaaten und Interessenträger bei der Umsetzung der Empfehlung werden die bestehenden Governance-Strukturen des Europäischen Forschungsraums in vollem Umfang genutzt. Voraussichtlich wird die Forschungssicherheit in der nächsten politischen Agenda für den Europäischen Forschungsraum für 2025-2027 ihren Niederschlag finden, die derzeit im Dialog mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern ausgearbeitet wird.

Die Berichterstattung der Kommission stützt sich auf die bereits alle zwei Jahre für den globalen Ansatz für Forschung und Innovation erfolgende Berichterstattung. Der nächste Bericht soll Mitte 2025 vorliegen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, binnen neun Monaten nach Annahme der Empfehlung nationale Aktionspläne, in denen sie ihre Vorstellungen zur Umsetzung der Empfehlung darlegen, einzureichen.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Das übergeordnete Ziel der Initiative besteht darin, die Mitgliedstaaten und die öffentlichen wie privaten Hochschuleinrichtungen und Forschung betreibenden Organisationen bei der Bewältigung von Risiken für die Forschungssicherheit zu unterstützen. Dadurch wird sichergestellt, dass Forschungs-, Innovations- und Hochschultätigkeiten nicht in einer Weise missbraucht oder vereinnahmt werden, die die Sicherheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten beeinträchtigt oder unethisch ist. Im Hinblick darauf gliedert sich die vorgeschlagene Empfehlung des Rates in folgende Abschnitte:

- Die Thematik und der politische Hintergrund des Vorschlags werden in den Erwägungsgründen vorgestellt, anschließend wird der Anwendungsbereich erläutert. Es wird eine Definition des Begriffs „Forschungssicherheit“ vorgeschlagen, die sich auf die wichtigsten Elemente der verschiedenen international gängigen Definitionen stützt. Außerdem wird präzisiert, an welche Organisationen und Interessenträger sich die Empfehlung primär richtet.

- Anschließend werden Prinzipien für eine verantwortungsvolle Internationalisierung vorgeschlagen. Diese Prinzipien sind so konzipiert, dass sie als Grundlage für die Formulierung und Gestaltung einer Antwort der Politik für die Forschungssicherheit auf allen Ebenen (jener der EU, der Mitgliedstaaten oder einzelner Forschung betreibender Organisationen) herangezogen werden können. Die Prinzipien stützen sich auf die in den nationalen und sektoralen Leitlinien zur verantwortungsvollen Internationalisierung verfolgten Ansätze. Die Reaktionen auf die Aufforderung zur Stellungnahme lassen den Schluss zu, dass diese Prinzipien bei den Interessenträgern deutlichen Widerhall finden.
- Der darauffolgende Abschnitt enthält die eigentlichen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten. Er ist in vier Unterabschnitte gegliedert: Im ersten Unterabschnitt wird in an die Behörden gerichteten Handlungsempfehlungen ausgeführt, was diese für den Forschungs- und Innovationssektor tun sollten (Schaffung einer Unterstützungsstruktur und Bereitstellung von Orientierungshilfen). Im zweiten Unterabschnitt wird auf die zentrale Rolle eingegangen, die nationalen Förderorganisationen bei der Stärkung der Forschungssicherheit zukommt. Im dritten Unterabschnitt wird in Empfehlungen an die Mitgliedstaaten ausführlich dargestellt, auf welche Weise sie Hochschuleinrichtungen und Forschung betreibende Organisationen bei der Einführung von Schutzmaßnahmen und -strategien unterstützen sollten.
- Im letzten Unterabschnitt wird eine Reihe von unterstützenden Maßnahmen und Initiativen der Kommission beschrieben, für die Hilfestellung seitens der Mitgliedstaaten benötigt wird.
- Im Schlussabschnitt wird die Frage behandelt, wie an die Empfehlung anknüpfende Folgemaßnahmen erleichtert und überwacht werden.

Vorschlag für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

zur Stärkung der Forschungssicherheit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 182 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Offenheit, internationale Zusammenarbeit und akademische Freiheit sind für Forschung und Innovation von Weltrang von zentraler Bedeutung. Angesichts der zunehmenden internationalen Spannungen und der immer größeren geopolitischen Bedeutung von Forschung und Innovation sind unsere Forschenden und Wissenschaftler bei der Zusammenarbeit auf internationaler Ebene jedoch vermehrt mit Risiken für die Forschungssicherheit konfrontiert, sodass die europäische Forschung und Innovation böswilliger Einflussnahme ausgesetzt ist und in einer Weise missbraucht wird, die unsere Sicherheit beeinträchtigt oder gegen unsere ethischen Normen verstößt. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass öffentliche wie private europäische Hochschuleinrichtungen und Forschung betreibende Organisationen Unterstützung erhalten und dazu befähigt werden, mit diesen Risiken umzugehen. Damit die internationale Zusammenarbeit auch weiterhin offen und sicher ist, bedarf es präziser und verhältnismäßiger Schutzmaßnahmen.
- (2) Durch die offene Wissenschaft wird sichergestellt, dass die Wissenschaft zum Nutzen der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Gesellschaft insgesamt möglichst umfassend zugänglich gemacht wird, während die internationale Zusammenarbeit einen Beitrag zur wirksamen Bewältigung globaler Herausforderungen leistet. Akademische Freiheit bedeutet, dass Forschende ungehindert ihre Forschung betreiben sowie Forschungsmethoden und Forschungspartner weltweit frei wählen können, wobei die internationale Mobilität von Forschungstalenten die wissenschaftliche Forschung bereichert und für die Förderung von Innovation und wissenschaftlichen Durchbrüchen von entscheidender Bedeutung ist.
- (3) Der immer stärkere strategische Wettbewerb und die Rückkehr zur Machtpolitik führen zu zunehmend transaktionalen Beziehungen zwischen den Staaten. Diese Verschiebung hat Bedrohungen mit sich gebracht, die vielfältiger, unvorhersehbarer und oftmals hybrider Natur¹ sind. Angesichts der zentralen Rolle, die die Technologie für die politische, wirtschaftliche und militärische Vorherrschaft spielt, sind einige

¹ Man spricht von hybriden Bedrohungen, wenn staatliche oder nichtstaatliche Akteure versuchen, die Schwachstellen der EU zu ihrem eigenen Vorteil auszunutzen, indem sie in koordinierter Weise eine Kombination von Maßnahmen (diplomatischer, militärischer, wirtschaftlicher und technologischer Natur) einsetzen, ohne dass jedoch die Schwelle eines offiziell erklärten Kriegs erreicht wird ([Link](#)).

Wettbewerber der EU bestrebt, bei neu entstehenden und disruptiven Technologien die Führung zu übernehmen, um ihre militärischen und nachrichtendienstlichen Fähigkeiten zu verbessern und dabei aktiv Strategien einer zivil-militärischen Fusion verfolgen.

- (4) Hybride Bedrohungen können zwar alle relevanten Sektoren betreffen, der Forschungs- und Innovationssektor ist jedoch aufgrund seiner Offenheit, der akademischen Freiheit, der institutionellen Autonomie und der weltweiten Zusammenarbeit besonders anfällig. In der EU ansässige Forschende und Innovatoren werden darauf angesetzt, dem neuesten Stand entsprechende Kenntnisse und Technologien – zuweilen mit irreführenden und verdeckten Methoden oder schlichtweg durch Diebstahl – abzufangen, nutzen dafür aber häufiger die scheinbar in gutem Glauben betriebene internationale akademische Zusammenarbeit. Abgesehen von einer Gefährdung unserer Sicherheit könnten diese hybriden Bedrohungen die akademische Freiheit in Europa beeinträchtigen.
- (5) Hochschuleinrichtungen und andere Forschung betreibende Organisationen bewegen sich somit in einem zunehmend herausfordernden internationalen Kontext und sind dem Risiko eines unerwünschten Transfers von kritischen Kenntnissen und Technologien in besorgniserregende Länder ausgesetzt, in denen sie zur Stärkung der Fähigkeiten des Militärs oder zu Zwecken, die Grundwerten zuwiderlaufen, eingesetzt werden können. Diese – zwar nicht immer gesetzlich verboten – Kooperationen sind nicht wünschenswert, da sie erhebliche sicherheitsbezogene und ethische Bedenken aufwerfen.
- (6) Hochschuleinrichtungen und andere Forschung betreibende Organisationen sind im Einklang mit der institutionellen Autonomie und der akademischen Freiheit primär für die Entwicklung und Verwaltung ihrer internationalen Zusammenarbeit verantwortlich. Die Behörden auf allen Ebenen sollten ihnen Hilfestellung und Unterstützung zuteilwerden lassen und sie in die Lage versetzen, fundierte Entscheidungen zu treffen und die damit verbundenen Risiken für die Forschungssicherheit zu beherrschen, sodass die internationale Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, Innovation und Hochschulbildung offen und sicher bleibt.
- (7) Seit einigen Jahren sind Gespräche über die Stärkung der Forschungssicherheit auf EU-Ebene im Gange, auf der auch mehrere Initiativen ergriffen wurden:
- Im Mai 2021 veröffentlichte die Kommission ihre Mitteilung über den globalen Ansatz für Forschung und Innovation², in der eine neue europäische Strategie für die internationale Forschungs- und Innovationspolitik dargelegt wird. Der Rat erteilte daraufhin in seinen im September 2021 angenommenen Schlussfolgerungen³ ein politisches Mandat für gemeinsame Arbeiten auf dem Gebiet der Forschungssicherheit.
 - In das EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation 2021-2027 („Horizont Europa“)⁴ wurden mehrere Schutzvorkehrungen aufgenommen, mit

² Mitteilung der Kommission „Der globale Ansatz für Forschung und Innovation – Europas Strategie für internationale Zusammenarbeit in einer sich verändernden Welt, COM(2021) 252 vom 18.5.2021 ([Link](#)).

³ Schlussfolgerungen des Rates zum globalen Konzept für Forschung und Innovation vom 28.9.2021 ([Link](#)), insbesondere Ziffern 3, 11 und 23.

⁴ Die Verordnung (EU) 2021/695 über „Horizont Europa“ vom 28.4.2021 ([Link](#)) sieht unter anderem Folgendes vor: eine Sicherheitsbewertung aller für eine Förderung ausgewählten Projekte (Artikel 20); die Möglichkeit, in Drittländern niedergelassene oder von Drittländern kontrollierte Rechtsträger von bestimmten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auszuschließen (Artikel 22 Absatz 5); die

denen der besonderen Verantwortung der EU als einer der größten Forschungsförderer in Europa Rechnung getragen wird.

- Im November 2021 nahm der Rat die politische EFR-Agenda 2022-2024 als Teil seiner Schlussfolgerungen zur künftigen Governance des Europäischen Forschungsraums (EFR)⁵ an, in der die Bekämpfung ausländischer Einflussnahme als eine der vorrangigen Maßnahmen aufgenommen wurde.
- Im Januar 2022 veröffentlichte die Kommission – anknüpfend an ihre sich sowohl aus dem globalen Ansatz als auch aus der politischen EFR-Agenda für den EFR ergebenden Verpflichtungen – eine Arbeitsunterlage zur Bekämpfung ausländischer Einflussnahme auf FuI⁶. Zur Erleichterung des Peer-Learning zwischen den Mitgliedstaaten wurde im Laufe des Jahres 2023 ein Projekt zum wechselseitigen Lernen durchgeführt.
- In der Mitteilung der Kommission über eine europäische Hochschulstrategie⁷ wird darauf hingewiesen, dass Hochschuleinrichtungen eine einzigartige Schnittstelle von Bildung, Forschung, Innovation im Dienste der Gesellschaft und der Wirtschaft bieten und somit eine entscheidende Rolle bei der Verwirklichung des europäischen Bildungsraums⁸ und des Europäischen Forschungsraums spielen; ferner wird darin die Einflussnahme auf Hochschuleinrichtungen aus dem Ausland als eine Bedrohung identifiziert und die Durchführung der Leitlinien zur Einflussnahme aus dem Ausland unterstützt. Die Rolle der Hochschuleinrichtungen beim Schutz der demokratischen Werte Europas steht im Mittelpunkt der Strategie.
- Das Europäische Parlament nahm am 9. März 2022 eine Entschließung zur Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation, an, in der es dazu auffordert, die akademische Freiheit zu stärken, die Transparenz der ausländischen Finanzierung zu verbessern sowie die die Einflussnahme aus dem Ausland auf den kulturellen, wissenschaftlichen und religiösen Bereich zu identifizieren und zu überwachen.⁹
- Ausgehend von einer breiter gefassten Sicherheits- und Verteidigungsperspektive sind im Rahmen der EU-Strategie für eine

Festlegung von Kriterien, die über in den Absätzen 2 bis 5 genannten Kriterien hinausgehen, um besondere politische Anforderungen oder die Art und Ziele der Maßnahme zu berücksichtigen (Artikel 22 Absatz 6) sowie ferner das Recht der Kommission oder der einschlägigen Fördereinrichtung, gegen die Übertragung der Eigentumsrechte an den Ergebnissen oder gegen die Gewährung einer Lizenz zur ausschließlichen Nutzung der Ergebnisse Einwände zu erheben (Artikel 40 Absatz 4). Ähnliche Bestimmungen gelten auch für den Europäischen Verteidigungsfonds und das Weltraumprogramm der EU.

⁵ Schlussfolgerungen des Rates zur künftigen Governance des Europäischen Forschungsraums (EFR) vom 26.11.2021 ([Link](#)).

⁶ Europäische Kommission, Generaldirektion Forschung und Innovation, *Tackling R&I foreign interference* (Bekämpfung ausländischer Einflussnahme auf FuI) – Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022 ([Link](#)).

⁷ Mitteilung der Kommission über eine europäische Hochschulstrategie, COM(2022) 16 vom 18.1.2022 ([Link](#)).

⁸ Mitteilung der Kommission über die Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025, COM(2020) 625 vom 30.9.2020 ([Link](#)).

⁹ Entschließung des Europäischen Parlaments zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation, P9_TA(2022)0064 vom 9.3.2022 ([Link](#)).

- Sicherheitsunion¹⁰ und des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung¹¹ derzeit Arbeiten im Gange, die auf eine gemeinsame Bewertung der Bedrohungen und Herausforderungen sowie auf ein kohärenteres Vorgehen im Bereich Sicherheit und Verteidigung abzielen, indem unter anderem verschiedene Instrumente dafür eingesetzt werden, mit einem Instrumentarium zur Abwehr hybrider Bedrohungen diese zu erkennen und darauf zu reagieren.
- Im Bereich der EU-Ausfuhrkontrollvorschriften für Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck ist die EU-Ausfuhrkontrollverordnung¹² von erheblicher Bedeutung für die Forschungssicherheit. Zur Unterstützung von Hochschuleinrichtungen und Forschung betreibenden Organisationen veröffentlichte die Kommission im September 2021 eine Empfehlung zu Compliance-Programmen für die Kontrolle der Forschung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck¹³.
- (8) Die Kommission und der Hohe Vertreter haben eine gemeinsame Mitteilung über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“¹⁴ angenommen, mit der sichergestellt werden soll, dass die Union weiterhin von wirtschaftlicher Offenheit bei gleichzeitiger Minimierung der Risiken für ihre wirtschaftliche Sicherheit profitiert. Mit der Strategie wird ein Drei-Säulen-Ansatz vorgeschlagen: Stärkung der wirtschaftlichen Basis und der Wettbewerbsfähigkeit der EU, Schutz vor Risiken und Zusammenarbeit mit einem möglichst breiten Spektrum von Ländern, um gemeinsame Anliegen und Interessen zu verfolgen. Forschung und Innovation spielen für jede Säule eine Schlüsselrolle.
- (9) Anknüpfend an diese gemeinsame Mitteilung hat die Kommission in ihrer Empfehlung vom 3. Oktober 2023¹⁵ Technologiebereiche ermittelt, die für die wirtschaftliche Sicherheit der EU zwecks weiterer Risikobewertung mit den Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung sind. Für vier der zehn ermittelten kritischen Technologiebereiche (fortschrittliche Halbleiter, künstliche Intelligenz, Quantentechnologie und Biotechnologie) wurden Risikobewertungen bereits vorrangig eingeleitet. Das Ergebnis dieser Risikobewertungen könnte, sobald es vorliegt, in andere Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit, auch in Maßnahmen zur Stärkung der Forschungssicherheit, einfließen.
- (10) In der gemeinsamen Mitteilung über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“ wurde überdies angekündigt, dass die Kommission Maßnahmen zur Stärkung der Forschungssicherheit vorschlagen und dafür den Einsatz der bestehenden Instrumente gewährleisten, verbleibende Lücken ermitteln und schließen sowie zugleich die Offenheit des Innovationssystems wahren wird.

¹⁰ Mitteilung der Kommission „EU-Strategie für eine Sicherheitsunion“, COM(2020) 605 vom 24.7.2020 ([Link](#)).

¹¹ Rat der Europäischen Union: Ein Strategischer Kompass für Sicherheit und Verteidigung, ST 7371/22 vom 21.3.2022 ([Link](#)).

¹² Verordnung (EU) 2021/821 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck ([Link](#)).

¹³ Empfehlung (EU) 2021/1700 der Kommission zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle von Forschung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ... vom 15.9.2021 ([Link](#)).

¹⁴ Mitteilung der Kommission über eine „Europäische Strategie wirtschaftliche Sicherheit“, JOIN(2023) 20 vom 20.6.2023 ([Link](#)).

¹⁵ Empfehlung der Kommission vom 3.10.2023 zu Technologiebereichen, die für die wirtschaftliche Sicherheit der EU von entscheidender Bedeutung sind, zwecks weiterer Risikobewertung mit den Mitgliedstaaten, C(2023) 6689 ([Link](#)).

- (11) Was die vorstehend erwähnte Ermittlung von Lücken betrifft, so zeigt sich bei den Gesprächen mit den Mitgliedstaaten und Interessenverbänden, dass politische Entscheidungsträger und Praktiker dringend mehr konzeptionelle Klarheit benötigen und zu einem einheitlichen Verständnis der anstehenden Probleme sowie der Frage, welche Antwort der Politik sowohl verhältnismäßig als auch wirksam ist, gelangen müssen.
- (12) Immer mehr Mitgliedstaaten haben Strategien zur Stärkung der Forschungssicherheit entwickelt oder arbeiten diese gerade aus. Auch wenn diese Bemühungen im Allgemeinen zur Bewusstseinsbildung und zur Steigerung der Resilienz beitragen, würde eine unkoordinierte Vervielfachung der auf nationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen einen Flickenteppich aus nationalen Strategien entstehen lassen sowie Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten nach sich ziehen und damit zu einer Fragmentierung des Europäischen Forschungsraums führen. Daher bedarf es einer Koordinierung auf EU-Ebene, durch die gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden und die Integrität des Europäischen Forschungsraums geschützt wird.
- (13) Es sei hervorgehoben, dass Schutzvorkehrungen zur Gewährleistung der Forschungssicherheit nur dann wirklich greifen können, wenn sie auf allen Ebenen – auf der Ebene der EU, der Mitgliedstaaten, der Regionen sowie auf der Ebene einzelner öffentlicher und privater Forschung betreibender Organisationen – konsequent angewandt werden, sodass keine Schlupflöcher entstehen und Umgehung vermieden wird.
- (14) In spezifischen Fällen könnte die Einhaltung der relevanten Rechtsakte und Vorschriften der EU durch Auslegungsleitlinien begünstigt werden. Dies gilt insbesondere für Ausfuhrkontrollvorschriften, vor allem für den immateriellen Technologietransfer (ITT), die Visumpflicht für ausländische Forschende¹⁶ sowie für die Auslegung bestimmter Anforderungen an die offene Wissenschaft und die Verwaltung geistiger Vermögenswerte aus dem Blickwinkel der Forschungssicherheit.
- (15) Hybride Bedrohungen für das Forschungs- und Innovationssystem müssen unbedingt strukturell bewertet werden, damit die Lageerfassung auf der Ebene der politischen Entscheidungsträger verbessert wird, indem auf die Einheitliche Analysekapazität (SIAC), insbesondere auf die Analyseeinheit für hybride Bedrohungen, auf die Arbeiten des Europäischen Kompetenzzentrums für die Abwehr hybrider Bedrohungen (Hybrid CoE)¹⁷ und die ENISA bei Bedrohungen für die Cybersicherheit¹⁸ zurückgegriffen wird.
- (16) Angesichts der Tatsache, dass Forschung und Innovation zu einem erheblichen Teil im Privatsektor stattfinden, kommt es entscheidend darauf an, gezielte Orientierungshilfen und Instrumente für Unternehmen, insbesondere für forschungsintensive Start-ups und kleine und mittlere Unternehmen, zu entwickeln. Auch wenn Unternehmen mitunter ähnlichen Risiken ausgesetzt sind, befinden sie sich in einer anderen Situation als Hochschuleinrichtungen und Forschung betreibende Organisationen. In Anbetracht dessen sollte auf die bestehenden Vorschriften,

¹⁶ Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit vom 11.5.2016 ([Link](#)).

¹⁷ Das Hybrid CoE ist eine autonome, netzgestützte internationale Organisation zur Abwehr hybrider Bedrohungen, die 2017 mit Sitz in Helsinki gegründet wurde ([Link](#)).

¹⁸ Die Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) hat die Aufgabe, zu einem hohen gemeinsamen Maß an Cybersicherheit in ganz Europa beizutragen ([Link](#)).

einschließlich jener über die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, auf die Überprüfung ausländischer Investitionen und die laufenden Arbeiten zur Überwachung von Investitionen in Drittstaaten, hingewiesen werden.

- (17) Bei der Ausarbeitung dieser Empfehlung wurden Erfahrungen der Mitgliedstaaten und der Partner der EU, die sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene gewonnen wurden, gebührend berücksichtigt. Mit der Empfehlung wird den politischen Lehren Rechnung getragen, die von wichtigen Partnern gezogen wurden, und zugleich wird darin hervorgehoben, dass ein Ansatz konzipiert werden sollte, der dem einzigartigen europäischen Kontext gerecht wird. Gemeinsam mit unseren Partnern werden kontinuierlich Anstrengungen unternommen, um Informationen und Erfahrungen auszutauschen, bewährte Verfahren zu teilen und nach Wegen zu suchen, um Schutzmaßnahmen – unter anderem durch den multilateralen Dialog über Werte und Grundsätze – bei Assoziierungsverhandlungen und gemeinsamen Sitzungen des Lenkungsausschusses für Wissenschaft und Technologie vor dem Hintergrund internationaler Wissenschafts- und Technologieabkommen, in multilateralen Foren wie der G7, der OECD und der NATO sowie in relevanten multilateralen Ausfuhrkontrollvereinbarungen aneinander anzugeleichen.
- (18) Die Forschungssicherheit ist eine Thematik, die zunehmende Aufmerksamkeit erhält, und die laufende Debatte über die damit einhergehenden Risiken und die Art und Weise, wie diese am besten beherrscht werden können, wird immer intensiver geführt. Daher ist es notwendig, weiterhin Bewusstseinsbildung zu betreiben, das Peer-Learning zwischen den Mitgliedstaaten und den relevanten Interessenverbänden zu fördern und einen Beitrag zu einem Ansatz für das Lernen zu leisten, der Flexibilität und Anpassungsfähigkeit verbindet.

ANWENDUNGSBEREICH

1. Für die Zwecke dieser Empfehlung bezeichnet der Ausdruck „Forschungssicherheit“ das Management von Risiken im Zusammenhang mit Folgendem:
 - a) dem unerwünschten Transfer von Wissen, Know-how und Technologie kritischer Natur, die die Sicherheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten beeinträchtigen können, wenn sie beispielsweise in den Dienst militärischer Zwecke in Drittländern gestellt werden;
 - b) böswilliger Einflussnahme auf die Forschung, bei der die Forschung durch Drittländer oder von diesen aus dazu instrumentalisiert werden kann, bestimmte Narrative zu verbreiten oder Studierende und Forschende zur Selbstzensur anzustiften und damit gegen die akademische Freiheit und die Integrität der Forschung in der EU zu verstößen;
 - c) Verletzungen ethischer Grundsätze oder der Integrität, bei denen Wissen und Technologien dafür eingesetzt werden, Grundwerte in der EU oder anderswo zu unterdrücken oder zu untergraben.
2. Für die Zwecke dieser Empfehlung bezeichnet der Ausdruck „internationale Zusammenarbeit“ die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Forschung betreibenden Organisationen und Hochschuleinrichtungen mit im Bereich Forschung und Innovation tätigen Organisationen und Unternehmen, die außerhalb der EU ansässig sind. Im Bereich Forschung und Innovation tätige Organisationen und Unternehmen mit Sitz in der EU, deren Eigentümer aber außerhalb der EU

ansässig sind bzw. über die die Kontrolle von außerhalb der EU ausgeübt wird, sollten auf der Grundlage einer Risikobewertung eingeschätzt werden.

3. Im Kontext dieser Empfehlung bezeichnet der Ausdruck „Risikobewertung“ einen sich auf die internationale Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Innovation beziehenden Prozess, bei dem eine Kombination der wichtigsten Risikofaktoren berücksichtigt wird. Die Kombination dieser Faktoren ist für das Risikoniveau ausschlaggebend. Die zu bewertenden Schlüsselemente lassen sich in vier Kategorien einteilen:
 - Das Risikoprofil der in der EU ansässigen Organisation, die die internationale Zusammenarbeit aufnimmt: es gilt, die für das Forschungsprojekt relevanten Stärken und Schwachstellen der Organisation, einschließlich finanzieller Abhängigkeiten, zu berücksichtigen;
 - das Gebiet im Bereich Forschung und Innovation, auf dem die internationale Zusammenarbeit stattfinden soll: es gilt zu berücksichtigen, ob das Projekt einem Forschungsgebiet, z. B. einem kritischen Technologiebereich, gewidmet ist oder ob dafür auf eine Methodik oder Forschungsinfrastruktur zurückgegriffen wird, die aus dem Blickwinkel von Sicherheit oder Ethik bzw. der Menschenrechte als besonders sensibel gilt;
 - das Risikoprofil des Drittlands, in dem der internationale Partner seinen Sitz hat oder in dem der Eigentümer ansässig ist oder von dem aus die Kontrolle ausgeübt wird (handelt es sich beispielsweise um ein Land, das Sanktionen unterliegt, dessen Bilanz in Bezug auf den Schutz von Rechtsstaatlichkeit oder Menschenrechten zu wünschen übrig lässt, in dem eine aggressive Strategie einer zivil-militärischen Fusion verfolgt wird oder die akademische Freiheit eingeschränkt ist);
 - das Risikoprofil der internationalen Partnerorganisation: es gilt, mit gebotener Sorgfalt bei der Organisation, mit der eine Zusammenarbeit geplant ist, Erkundungen darüber einzuziehen, ob sie Verbindungen zur Regierung oder zum Militär pflegt, welche Zugehörigkeiten beteiligte Forschende/Bedienstete besitzen und welche Absichten der Partner in Bezug auf die Endverwendung oder Anwendung der Forschungsergebnisse hegt.
4. Für die Zwecke dieser Empfehlung bezeichnet der Ausdruck „Forschungs- und Innovationssektor“ alle öffentlichen wie auch privaten Forschung betreibenden Organisationen und Hochschuleinrichtungen in der gesamten Union. In Anbetracht der Bedeutung anderer Interessenträger wie Technologietransferbüros, Internationalisierungsagenturen, Handelskammern und forschungsintensiven Unternehmen kann diese Empfehlung für alle sonstigen Akteure des Forschungs- und Innovationssystems der EU gleichermaßen relevant sein. Gegebenenfalls könnten auch bildungsbezogene Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit in Betracht gezogen werden.

GRUNDSÄTZE FÜR EINE VERANTWORTUNGSVOLLE INTERNATIONALISIERUNG

1. Die akademische Freiheit und die institutionelle Autonomie werden weiterhin gefördert und verteidigt, wobei berücksichtigt wird, dass die Verantwortung für die internationale Forschungs- und Innovationszusammenarbeit in erster Linie bei Hochschuleinrichtungen und anderen Forschung betreibenden Organisationen liegt;

2. die internationale Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Innovation mit Partnern in Drittländern, die sowohl offen als auch sicher ist, wird im Einklang mit dem Grundsatz „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“ weiter gefördert und unterstützt, wobei gewährleistet wird, dass Forschungsergebnisse auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar (findable, accessible, interoperable and reusable – FAIR) sind und geltende Beschränkungen, einschließlich Sicherheitsbedenken, gebührend berücksichtigt werden;
3. die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen wird gewährleistet: Werden Schutzvorkehrungen eingeführt, sollten diese nicht über das zur Verminderung der jeweiligen Risiken und zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands erforderliche Maß hinausgehen. Angestrebt wird eine Verminderung von Risiken, nicht aber eine Entkopplung;
4. Forschungssicherheitsmaßnahmen zum Schutz der wirtschaftlichen Sicherheit, einschließlich der Sicherheit der Union und der nationalen Sicherheit, und zur Verteidigung gemeinsamer Werte, unter anderem der akademischen Freiheit, werden so gesteuert, dass Protektionismus und eine ungerechtfertigte politische Instrumentalisierung von Forschung und Innovation vermieden werden;
5. die Selbstverwaltung innerhalb des Sektors wird gefördert, sodass Forschende und Innovatoren in die Lage versetzt werden, fundierte Entscheidungen zu treffen, wobei die gesellschaftliche Verantwortung von Hochschuleinrichtungen und anderen Forschung betreibenden Organisationen auf Basis des Grundsatzes „akademische Freiheit geht Hand in Hand mit akademischer Verantwortung“ herausgestellt wird;
6. es wird ein ressortübergreifender Ansatz verfolgt, der relevante Fachkenntnisse und Kompetenzen zusammenführt, ein umfassendes Konzept für die Forschungssicherheit gewährleistet, die Kohärenz der staatlichen Maßnahmen und der an den Forschungs- und Innovationssektor vermittelten Botschaften fördert sowie konkrete Schritte zur Weiterbildung und Umschulung der relevanten Arbeitskräfte umfasst;
7. nach Maßgabe eines risikobasierten Ansatzes werden Strategien festgelegt, die länderunabhängig sind, um Risiken für die Forschungssicherheit dort zu ermitteln und anzugehen, wo sie ihren Ausgang nehmen, da dies die beste Garantie dafür ist, dass weiterhin ein ausgewogener Ansatz in Bezug auf Chancen und Risiken in der Forschungs- und Innovationszusammenarbeit angewendet wird und dass sich in der Bedrohungslandschaft abzeichnende Entwicklungen, einschließlich auf den Plan tretender neuer Bedrohungsakteure, nicht übersehen werden;
8. es wird sichergestellt, dass keine Anstrengungen gescheut werden, um jegliche Form von direkter wie auch indirekter Diskriminierung und Stigmatisierung, die als unbeabsichtigter Nebeneffekt von Schutzmaßnahmen auftreten könnte, zu vermeiden und um die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte und gemeinsamen Werte zu gewährleisten;
9. es wird der dynamische Charakter der Forschungssicherheit anerkannt, die von sich weiterentwickelnden Risiken, neuen Erkenntnissen und geopolitischen Kontexten geprägt ist, was einen Lernansatz erfordert, bei dem im Zuge regelmäßiger Überprüfungen sichergestellt wird, dass die Strategien im Bereich der Forschungssicherheit aktuell, wirksam und verhältnismäßig bleiben –

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN,

unter uneingeschränkter Wahrung der institutionellen Autonomie und der akademischen Freiheit und im Einklang mit den nationalen Gegebenheiten und ihrer Verantwortung für die nationale Sicherheit,

1. auf die Entwicklung und Umsetzung eines kohärenten Pakets von Maßnahmen zur Stärkung der Forschungssicherheit hinzuarbeiten, wobei die in diesem Abschnitt aufgeführten Elemente bestmöglich genutzt und zugleich die oben genannten Grundsätze für eine verantwortungsvolle Internationalisierung berücksichtigt werden;
2. in einen Dialog mit Interessenträgern im Bereich Forschung und Innovation einzutreten, um die Zuständigkeiten und Rollen festzulegen sowie einen nationalen Aktionsplan auszuarbeiten, falls angebracht nationale Leitlinien zu formulieren und die zur Erhöhung der Forschungssicherheit relevanten Maßnahmen und Initiativen zusammen mit einem Zeitplan für deren Umsetzung aufzulisten;
3. eine Unterstützungsstruktur zu schaffen, etwa eine Beratungsplattform für Forschungssicherheit, die Forschenden und Innovatoren bei der Bewältigung von Risiken im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Innovation Hilfestellung bieten soll. Durch die Zusammenführung von sektorübergreifenden Fachkenntnissen und Kompetenzen sollte die Plattform Informationen und Beratungsleistungen bereitstellen, die Forschungseinrichtungen für fundierte Entscheidungen zur Abwägung von Chancen und Risiken einer potenziellen internationalen Zusammenarbeit nutzen können, sowie andere im Forschungs- und Innovationssektor eindeutig nachgefragte Dienstleistungen, einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen und Schulungen, anbieten;
4. die Evidenzbasis für die Politikgestaltung im Bereich der Forschungssicherheit durch eine Analyse der Bedrohungslandschaft, auch unter dem Gesichtspunkt der Cybersicherheit, sowie im Wege der Durchführung oder Beauftragung politikrelevanter Forschungsarbeiten, zu stärken;
5. besonderes Augenmerk auf die in der „Empfehlung der Kommission zu Technologiebereichen, die für die wirtschaftliche Sicherheit der EU von entscheidender Bedeutung sind, zwecks weiterer Risikobewertung mit den Mitgliedstaaten“¹⁹ aufgezeigten Technologiebereiche sowie auf die Ergebnisse derartiger kollektiver Risikobewertungen zu legen;
6. die sektorübergreifende Zusammenarbeit zwischen staatlichen Behörden zu stärken, indem insbesondere politische Entscheidungsträger, die für Hochschulbildung, Forschung und Innovation, auswärtige Angelegenheiten sowie Nachrichtendienste und Sicherheit zuständig sind, miteinander in Kontakt gebracht werden;
7. den Informationsaustausch mit öffentlichen und privaten Forschung betreibenden Organisation über die oben genannten Analysen und Forschungsarbeiten, unter anderem durch als Verschlussssache bzw. nicht als Verschlussssache eingestufte Briefings oder mithilfe spezieller Verbindungsbeamter, zu erleichtern;
8. Einblicke in die Resilienz des Sektors sowie die Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der geltenden Sicherheitsstrategien in der Forschung, möglicherweise auch durch regelmäßige Resilienztests und Simulationen von Vorfällen, zu gewinnen;

¹⁹ Empfehlung der Kommission vom 3.10.2023 zu Technologiebereichen, die für die wirtschaftliche Sicherheit der EU von entscheidender Bedeutung sind, zwecks weiterer Risikobewertung mit den Mitgliedstaaten ([Link](#)).

9. zur Gewährleistung der Einhaltung der geltenden Ausfuhrkontrollvorschriften der EU für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und der gemäß Artikel 29 EUV und Artikel 215 AEUV verhängten Sanktionen nationale Maßnahmen insbesondere in Bezug auf den immateriellen Technologietransfer (ITT) zu ergreifen sowie die Umsetzung und Durchsetzung von für Forschung und Innovation relevanten Sanktionsregelungen, mit denen etwa der Transfer bestimmter Technologien untersagt wird, zu stärken;
10. proaktiv einen Beitrag zur einzigen Anlaufstelle der EU zur Bekämpfung ausländischer Einflussnahme auf FuI zu leisten, indem mit öffentlichen Mitteln entwickelte Instrumente und Ressourcen gemeinsam genutzt werden, um die grenzüberschreitende Einführung dieser Instrumente und Ressourcen zu erleichtern und sie in benutzerfreundlicher und zugänglicher Weise bereitzustellen;
11. gemeinsam mit dem privaten Sektor gezielte Informationen und Orientierungshilfen für an privater Forschung und Innovation beteiligte Unternehmen, auch für forschungsintensive Start-ups sowie kleine und mittlere Unternehmen, zu entwickeln;
12. auf der Grundlage einer Risikobewertung, sofern dies angebracht ist, die Anwendung der in dieser Empfehlung enthaltenen Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich, einschließlich der Aktivitäten zur Mobilität von Studierenden und Personal, in Betracht zu ziehen;

Rolle von Forschungsförderorganisationen

13. in Abstimmung mit Forschungsförderorganisationen dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) Forschungssicherheit ein integraler Bestandteil des Antragsverfahrens ist, bei dem die verschiedenen Faktoren berücksichtigt werden, die zusammen genommen für das Risikoprofil des Projekts bestimmend sind. Ziel ist es, die Begünstigten dazu anzuregen, sich eingehend mit dem Kontext auseinanderzusetzen, in dem die FuI-Zusammenarbeit stattfindet, und sich mit der Frage zu befassen, welche Motivationen und (heimlichen) Absichten eine Rolle spielen könnten, und auf diese Weise sicherzustellen, dass potenzielle Risiken und Bedrohungen im Vorfeld ermittelt und damit Probleme in einem späteren Stadium möglichst vermieden werden;
 - b) für eine Finanzierung ausgewählte Forschungsprojekte, die Anlass zu Bedenken geben (und mit „roten Flaggen“ gekennzeichnet sind), einer ihrem Risikoprofil angemessenen Risikobewertung unterzogen werden, woraufhin geeignete Schutzmaßnahmen zur Bewältigung der ermittelten Risiken vereinbart werden und dabei sichergestellt wird, dass es bei der Gewährung von Finanzhilfen zu keinen unnötigen Verzögerungen kommt und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden wird;
 - c) bei der Anwendung von Schutzmaßnahmen im Rahmen von nationalen Förderprogrammen die in einschlägigen EU-Förderprogrammen angewandten Maßnahmen berücksichtigt werden;
 - d) Antragsteller bei zukünftigen Partnern – beispielsweise durch Eingehen einer Partnerschaftsvereinbarung – im Fall von Projekten mit hohem Risikoprofil Zusicherungen dafür einholen, dass die Forschungsergebnisse so genutzt werden, dass Grundwerte gewahrt werden und auch die Achtung der Menschenrechte gewährleistet ist;

- e) in der Forschungsförderorganisation angemessene Fachkenntnisse und Kompetenzen vorhanden sind, um Bedenken hinsichtlich der Forschungssicherheit auszuräumen und adäquate Monitoring- und Bewertungsmaßnahmen vorzusehen, um Projekte in verschiedenen Phasen im Blick zu haben sowie Vorfällen nachzugehen und glaubwürdige Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung zu ergreifen;

Unterstützung von Hochschuleinrichtungen und anderen Forschung betreibenden Organisationen

- 14. Hochschuleinrichtungen und andere Forschung betreibende Organisationen zu ermutigen und zu unterstützen,
 - a) eine den Sektor abdeckende Interessenträger-Plattform zur Erleichterung des Informationsaustauschs, des Peer-Learning, der Entwicklung von Instrumenten und Leitlinien sowie der Meldung von Vorfällen einzurichten. Die Bündelung von Ressourcen sollte für eine bestmögliche Nutzung knapper und verstreuter Ressourcen und von Expertenwissen in Betracht gezogen werden;
 - b) interne Verfahren für das Risikomanagement strukturell umzusetzen, indem eine Risikobewertung vorgenommen wird, mit gebotener Sorgfalt Erkundigungen über zukünftige Partner eingezogen werden und die interne Entscheidungsfindung an höhere Ebenen abgegeben wird, falls (mit „roten Flaggen“ gekennzeichnete) Elemente zu Bedenken Anlass geben, wobei unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden soll;
 - c) beim Abschluss von Forschungspartnerschaftsvereinbarungen mit ausländischen Einrichtungen, auch im Rahmen von Absichtserklärungen, darauf zu bestehen, dass wichtige Rahmenbedingungen wie die Achtung der Grundwerte, die akademische Freiheit, die Gegenseitigkeit und die Modalitäten der Verwaltung geistiger Vermögenswerte, einschließlich der Verbreitung und Valorisierung von Ergebnissen, der Vergabe von Lizzenzen oder des Transfers von Ergebnissen und der Gründung von Spin-offs, einbezogen werden, sowie dafür Sorge zu tragen, dass im Fall der Nichteinhaltung der in den Vereinbarungen festgelegten Bedingungen eine Ausstiegsstrategie vorgesehen ist;
 - d) Risiken im Zusammenhang mit von ausländischen Regierungen geförderten Talentprogrammen in den Bereichen Hochschulbildung und Forschung zu bewerten und dabei insbesondere etwaige den Begünstigten auferlegte unerwünschte Verpflichtungen im Blick zu haben, und zu garantieren, dass von ausländischen Regierungen geförderte Anbieter von vor Ort stattfindenden Kursen und Schulungen sich an den Auftrag und die Vorschriften der Gasteinrichtung halten;
 - e) in spezielle interne Fachkenntnisse und Kompetenzen im Bereich der Forschungssicherheit zu investieren, die Verantwortung für die Forschungssicherheit auf die adäquaten Organisationsebenen zu übertragen und in Cyberhygiene zu investieren sowie eine Kultur zu schaffen, in der Offenheit und Sicherheit in einem ausgewogenen Verhältnis stehen;

- f) Schulungsprogramme, unter anderem Online-Kurse, für Praktiker und neu eingestelltes Personal als Teil der Einarbeitung sowie Curricula zur Schulung der nächsten Generation von Sicherheitsberatern und politischen Entscheidungsträgern zu entwickeln. Einsteller sollen darin geschult werden, im Rahmen eines strukturellen Überprüfungsverfahrens zu Bedenken Anlass gebende (mit „roten Flaggen“ gekennzeichnete) Elemente in Bewerbungen für Forschungspositionen, insbesondere in kritischen Forschungsbereichen, zu prüfen und aufzudecken;
- g) in wissenschaftlichen Veröffentlichungen und allen anderen Formen der Verbreitung von Forschungsergebnissen für vollständige Transparenz in Bezug auf die Finanzierungsquellen und die Zugehörigkeiten von Forschungspersonal zu sorgen und zu vermeiden, dass Qualität und Inhalt der Forschung durch ausländische Abhängigkeiten und Interessenkonflikte oder Verpflichtungen beeinträchtigt werden;
- h) eine sowohl physische als auch virtuelle Kompartimentierung einzuführen, durch die sichergestellt wird, dass in Bereichen wie Labors und Forschungsinfrastruktur, Daten und Systeme, die besonders sensibel sind, der Zugang strikt nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ gewährt wird und für Online-Systeme belastbare Cybersicherheitsregelungen bestehen;
- i) dafür Sorge zu tragen, dass jegliche Form von direkter wie auch indirekter Diskriminierung und Stigmatisierung verhindert wird, dass die Sicherheit des Einzelnen gewährleistet ist und besonderes Augenmerk auf vom Herkunftsstaat gegenüber der Diaspora ausgeübten Zwang und andere Formen böswilliger Einflussnahme gelegt wird, die zu Selbstzensur führen und Auswirkungen auf die Sicherheit der beteiligten ausländischen Forschenden, Doktoranden und Studierenden haben können, und dass Vorfälle gemeldet werden;

Maßnahmen auf Unionsebene unterstützen

- 15. uneingeschränkt zu kooperieren, um die Maßnahmen voranzubringen, die die Kommission zur Umsetzung dieser Empfehlung ergriffen hat oder ergreifen möchte, und insbesondere
 - a) die offene Methode der Koordinierung, vor allem die EFR-Governancestrukturen, zur Bewusstseinsbildung, zur Förderung des Peer-Learning sowie zur Verbesserung der Kohärenz der politischen Maßnahmen umfassend zu nutzen;
 - b) ein Europäisches Kompetenzzentrum für Forschungssicherheit als Kontaktstelle einzurichten, die mit der einzigen Anlaufstelle der Kommission zur Bekämpfung ausländischer Einflussnahme auf FuI verknüpft ist und damit zur Schaffung einer EU-weiten praxisorientierten Gemeinschaft und zur Pflege eines strukturierten Dialogs mit Interessenverbänden sowie zu politisch relevanten Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Forschungssicherheit und zur Analyse von Trends und Mustern in der gesamten Union beizutragen;
 - c) die Lageerfassung seitens der politischen Entscheidungsträger in Zusammenarbeit mit dem Hohen Vertreter durch eine strukturelle Bewertung hybrider Bedrohungen für das Forschungs- und Innovationssystem zu verbessern;

- d) eine Methodik für Resilienztests zu entwickeln, die auf nationaler Ebene von Hochschuleinrichtungen und öffentlichen und privaten Forschung betreibenden Organisationen auf freiwilliger Basis genutzt werden kann;
- e) gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und unter Einbeziehung der Interessenträger die Arbeiten zur Bewertung der Risiken kritischer Technologien²⁰ fortzusetzen sowie in einen Dialog einzutreten, um den Informationsaustausch und die Kohärenz des Ansatzes in Bezug auf die Risikobewertung und die zum Schutz der Forschungssicherheit in den nationalen Förderprogrammen und den relevanten EU-Förderprogrammen vorgesehenen Vorkehrungen sicherzustellen;
- f) sowohl länderunabhängige als auch länderspezifische Instrumente und Ressourcen zu entwickeln, um Hochschuleinrichtungen und öffentliche und private Forschung betreibende Organisationen dabei zu unterstützen, mit gebotener Sorgfalt Erkundigungen über zukünftige Partner einzuziehen; ein alle zwei Jahre stattfindendes Forum der Interessenträger zur Forschungssicherheit zusammen mit auf EU-Ebene agierenden Interessenverbänden zu organisieren;
- g) nötigenfalls Auslegungsleitlinien zur Entwicklung von Risikobewertungsverfahren und zur Anwendung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften auszuarbeiten;
- h) in Kooperation mit dem Forschungs- und Innovationssektor zu bewerten, wie sich die Transparenz in Bezug auf die Quellen der Forschungsförderung und die Zugehörigkeiten von Forschenden am besten erhöhen lässt;
- i) den Dialog mit internationalen Partnern über Forschungssicherheit zu stärken und Initiativen dahin gehend zu ergreifen, dass die EU zu diesem Thema in multilateralen Foren mit einer Stimme spricht.

BERICHTERSTATTUNG

1. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, diese Empfehlung umzusetzen, sobald dies praktikabel ist. Sie werden ersucht, der Kommission ihren Aktionsplan (gemäß Nummer 2 der Empfehlungen an die Mitgliedstaaten) bis zum [Datum einfügen: 9 Monate nach Annahme durch den Rat] vorzulegen, in dem die entsprechenden Maßnahmen zur Erhöhung der Forschungssicherheit unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Ausgangspositionen dargelegt werden.

²⁰ Empfehlung der Kommission vom 3.10.2023 zu Technologiebereichen, die für die wirtschaftliche Sicherheit der EU von entscheidender Bedeutung sind, zwecks weiterer Risikobewertung mit den Mitgliedstaaten ([Link](#)).

2. Die bei der Umsetzung dieser Empfehlung erzielten Fortschritte werden von der Kommission mithilfe der Rahmen zur Überwachung der EFR-Governance und zur diesbezüglichen Berichterstattung in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und nach Konsultation der betroffenen Interessenträger überwacht und dem Rat im Zuge ihrer zweijährlichen Berichterstattung über den globalen Ansatz für Forschung und Innovation alle zwei Jahre mitgeteilt. Nach einer eingehenden Bewertung können im Lichte der künftigen Entwicklung der geopolitischen Lage weitere Schritte und Maßnahmen vorgeschlagen werden.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*